

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1926

12 (30.6.1926) Beilage zu den "Aerztl. Mitteilungen aus und für Baden"

für bestimmte Erkrankungen ein für alle Male ein bestimmter Unkosten- tarif vorgelegt würde. Genaue Berechnungen haben ergeben, dass für die verschiedenen Krankheitsgruppen sich Normalsätze aufstellen lassen. Zu Grunde gelegt wird die „Wirkungsdosis“ auf den Krankheitsherd. Als die der Krankheit entsprechende Wirkungsdosis ist für die Gruppe „Tiefentherapie“ a (siehe Tabelle) diejenige Dosis verstanden, welche etwa die Zulässigkeitsdosis für das bestrahlte Gewebe darstellt. Für die Gruppe „Tiefentherapie“ b und c entspricht die volle Wirkungsdosis nicht der Zulässigkeitsdosis des durchstrahlten Gewebes, sondern derjenigen, welche nach den vorliegenden Erfahrungen zur Erzielung des betreffenden Heilerfolges am zweckmässigsten erscheint. Z. B. für die Kastration ist die volle Wirkungsdosis diejenige Dosis, welche erfahrungsgemäss anreicht, einen Stillstand der Blutungen eintreten zu lassen. Für die Bestrahlungen von Erkrankungen tuberkulöser Natur ist die volle Wirkungsdosis diejenige Dosis, welche im allgemeinen eine wesentliche Besserung des tuberkulösen Herdes herbeizuführen geeignet ist, wobei meist mehrere Sitzungen zur Erreichung der vollen Wirkungsdosis nötig sein werden. — Der Begriff „Krankheitsherd“ ist so weit als möglich zu fassen. Als ein Krankheitsherd muss dasjenige Gebiet gerechnet werden, das auf Grund eines Bestrahlungsplanes einheitlich bestrahlt werden kann. Z. B. gilt beim Brustkrebs die gesamte Brustwand mit der Achselhöhle und der Oberschüsselbeingrube als ein Krankheitsherd, einzelne Pakete tuberkulöser Mesenterialdrüsen gelten, da sie röntgentherapeutisch einheitlich angegriffen werden können, zusammen als ein Krankheitsherd, doppelseitige Halsdrüsentuberkulose ist dagegen in diesem Sinne als zwei Krankheitsherde aufzufassen.

Für die Oberflächentherapie ist als Rechnungsgrundlage die Erythemdosis beibehalten worden.

Der Tarif ist getrennt in Unkosten- und Honorartarif. Die Unkosten decken bei ökonomischer Bestrahlung mit den heute allgemein üblichen Apparaten die Sachleistung für die Erzielung der Wirkungsdosis ab. Die Honorarsätze fassen auf der Prengo § 21 d, die entsprechend der Tabelle, Reihe 2, so oft angewendet werden dürfen, wie es dem Durchschnitt der üblichen Sitzungen, bzw. Felder, zur Erzielung der Wirkungsdosis entspricht.

Werden aus besonderen Gründen, z. B. bei prophylaktischer Nachbestrahlung, nur Teildosen der üblichen Wirkungsdosis verabfolgt, dürfen diese auch nur für den Unkostensatz in Ansatz gebracht werden.

Oberflächentherapie.

Für die Unkosten werden die pro Feld verabfolgten Hautzulässigkeitsdosen (Erythemdosen) bzw. die Bruchteile derselben, mindestens aber ein Drittel dieser in Rechnung gestellt. Es sollen bei einem Kranken nie mehr als vier Erythemdosen auf dasselbe Feld innerhalb eines Jahres verabfolgt werden. Die Felder sind so anzuordnen, dass man mit einem Minimum von Feldern auskommt.

Jede Wirkungsdosis ist unter Bezeichnung der Tarifnummer besonders zu verordnen und der Kasse zur Genehmigung vorzulegen. In der beantragten Verordnung ist von einem Röntgensachverständigen die Anzahl der Bestrahlungsfelder, der Wirkungsdosen und die Höhe der Gesamtkosten getrennt nach Unkosten und Honorar anzugeben.

Für die Begrenzung der Felderzahl und der Erythemdosen werden folgende Richtlinien aufgestellt. Es dürfen gegeben werden:

1. Bei Haarerkrankungen mit Epilation normal bis fünf Felder. (Mehr Felder bedürfen besonderer Begründung), auf das Feld bis $\frac{1}{5}$ E. Dosis. Einmalige Wiederholung in 12 Monaten gestattet.

2. Bei Haarerkrankungen mit Reizdosen: bis 5 Felder, auf das Feld bis $\frac{1}{3}$ E. Dosis. Bis 6 Wiederholungen im Jahr.

3. Bei Ekzemtypus (Ekzem, Psoriasis, Lichen ruber u. A.) bis 10 Felder, auf das Feld bis 1 E. Dosis. 4 E. Dosis pro Feld und Jahr.

4. Hauttuberkulose bis 5 Felder, bis 1 E. Dosis pro Feld. Bis 4 E. Dosen pro Feld und Jahr.

Die Erythemdosis ohne Filter RM. 4.50

Erythemdosis mit 0,5—1,0 Aluminiumfilter 6,75

Erythemdosis mit 2 und mehr mm Aluminiumfilter 10,50

Zu den Unkostensätzen tritt für jede verabfolgte oder angefangene Erythemdosis als Honorar der Satz der Prengo nach B § 21 d.

Tiefentherapie.

a. Geschwülste.

Die in der folgenden Tabelle angeführten Unkostensätze gelten für die volle Wirkungsdosis, die an den Krankheitsherd gebracht wird. Jedoch sind ohne ganz besondere Begründung nicht mehr als 4 Wirkungsdosen innerhalb eines Jahres für einen Patienten an denselben Krankheitsherd zulässig. Werden nur Teile der Wirkungsdosis (Toleranzdosis) verabfolgt, kommen nur die entsprechenden Bruchteile des Unkostensatzes zur Verrechnung.

Jede Wirkungsdosis ist unter Bezeichnung der Tarifnummer besonders zu verordnen und der Kasse zur Genehmigung vorzulegen. In der beantragten Verordnung ist von einem Röntgensachverständigen die Anzahl der Bestrahlungsfelder, der Wirkungsdosen und die Höhe der Gesamtkosten getrennt nach Unkosten und Honorar anzugeben.

Hierzu tritt als ärztliches Honorar nach der Durchschnittszahl der Felder berechnet jeweils das nachstehend angegebene Vielfache der Sätze der Prengo B, § 21 d, gleichgültig wieviel Felder und wieviel Sitzungen zur Erreichung der Dosis benötigt werden.

b. Tuberkulose, Blut- und Gefässerkrankungen.

Die Sätze gelten für die volle, der betreffenden Krankheit entsprechende Wirkungsdosis pro Krankheitsherd, gleichviel in wieviel Sitzungen sie zerlegt verabfolgt wird. Jedoch sind nicht mehr als 4 Wirkungsdosen pro Krankheitsherd innerhalb von 12 Monaten zulässig. Bei Kindern unter 14 Jahren wird jedesmal $\frac{3}{4}$ der angegebenen Unkostensätze in Anrechnung gebracht.

	Unkostensatz	Honorar
1. Bestrahlung von Krebsen der Gebärmutter, der Vulva, der Scheide, einschl. der Drüsen, der Speiseröhre oder des Darmkanals	RM. 120.—	7 × 21 d
2. Bestrahlung von Krebsen des Magens, der Geschwülste der Brusthöhle, ausser Hodgkin, von Sarkomen am Körperstamm und Oberschenkel, von Krebsmetastasen, an inneren Organen und Knochen oder von Sarkomen der Geschlechtsorgane einschl. Drüsen	100.—	7 × 21 d